



INNICHEN - SAN CANDIDO

39038 Innichen, Freisinger Straße 13

☎ 0474/91 32 02 📠 0474/91 43 53



39038 San Candido, Via Freising 13

Str.Nr./Cod.fisc.: 92022490210

BESCHLUSS des Schulrates Nr. 06

Gegenstand: **Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote für die Pflichtquote (WPF)
– Anpassung Kriterien**

Infolge formeller Einladung durch die Vorsitzende hat sich am **22.05.2017** um **17.00 Uhr** der Schulrat dieses Sprengels zu einer Sitzung an der Mittelschule Innichen eingefunden.

	anwesend	abwesend	Veröffentlichungsbestätigung
Vorsitzende: Rienzner Rosa Maria	x		Diese Niederschrift wurde an der Anschlagetafel vom <u>30.05.2017</u> bis <u>06.06.2017</u> <u>zwei</u> Einwendungen veröffentlicht.
Schuldirektorin: Obersteiner Aloisia	x		
Eltern: Walder Dietmar	x		Die Schuldirektorin  Dr. Aloisia Obersteiner
Holzer Hanspeter	x		
Künig Hermann		x	
Holzer Remo	x		
Messner Alexa	x		
Lehrpersonen: Modestino Alexia	x		
Bachmann Thomas	x		
Lanzinger Maria Elisabeth	x		
Schneider Nicoletta	x		
Oberhammer Paul	x		
Lehrperson der 2. Sprache: Candido Caterina	x		
Verwaltungspersonal: Obojes Carmen	x		

Sekretär/in:
Carmen Obojes

Nach Einsichtnahme

- in das LG Nr. 20 vom 18.10.1995, Art. 7;
- in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000 in geltender Fassung;
- in den Landesgesetz Nr. 5 vom 16.07.2008 (Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe);
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 81 vom 19.01.2009 (Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula für die Grundschule und die Mittelschule an den autonomen deutschsprachigen Schulen in Südtirol);
- in das Landesgesetz Nr. 1 vom 26.01.2015, Art. 1/quarter (Anerkennung von Bildungsangeboten);
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 721 vom 16.06.2015 (Richtlinien für die Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote durch die deutschsprachigen Schulen der Unterstufe);
- in die Mitteilung vom 16.10.2015 (Ausschreibung für die Akkreditierung außerschulischer Bildungsträger);
- in die Mitteilung vom 23.12.2015 (Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote);

Festgestellt, dass

- die Kriterien nach einjähriger Erprobung anzupassen sind;
- keine inhaltlichen Änderungen erforderlich sind;
- einige Anpassungen aus verwaltungstechnischer Sicht vorteilhafter sind;

BESCHLIESST DER SCHULRAT

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter *Stimmeneinheit (0 Enthaltungen)*:

- nachfolgende Regelung:

Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote

Es wird vorausgeschickt, dass die Umsetzung der Pflichtquote (WPF) an den Schulen des SSP Innichen weiter auf der Grundlage

- der Qualitätskriterien gemäß RRL und Schulprogramm sowie
- der mittels Schulratsbeschluss zu den Stundenplänen festgelegten organisatorischen Regelungen

erfolgt.

Ausmaß der Anerkennung

- Im Schulsprengel Innichen erfolgt die Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote für die Pflichtquote im Rahmen von **1 Wochenstunde = 34 Jahresstunden**

Qualitätskriterien

Im Schulsprengel Innichen werden bis auf Weiteres **keine eigenen Akkreditierungen** vorgenommen.

Zusätzlich zu den Tätigkeiten der Musikschulen des Landes werden jene der auf **Landesebene akkreditierten Organisationen für die Pflichtquote anerkannt**, wobei im Hinblick auf die Qualitätskriterien laut BLR vom 16.06.2015, Nr. 721

- Übereinstimmung der Bildungstätigkeit mit dem allgemeinen Bildungsauftrag der Schulstufe und den Rahmenrichtlinien des Landes
- Klarheit und Transparenz über den Bildungsträger hinsichtlich Rechtsstatus und Organisationsform
- Mehrjährige Tätigkeit im entsprechenden Bildungsbereich

- Transparenz über die Personen, die das außerschulische Bildungsangebot durchführen und über deren Qualifikation
- Evtl. bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Schulen

folgende Präzisierungen / Ergänzungen zur Anwendung kommen:

- Es handelt sich um spezielle Bildungs-, Ausbildungs- und Trainingsangebote, die mindestens 34 h à 60 Minuten umfassen
- Veranstaltungen in den Schulferien und die Teilnahme an Wettbewerben werden nicht berücksichtigt
- Die Angebote müssen Ausbildungscharakter haben und zusätzlich zur / außerhalb der normalen Probentätigkeit des Vereins besucht werden (Südtiroler Theaterverband, Verband Südtiroler Musikkapellen)
- Privatlektionen außerhalb definierter Vereine / Organisationen werden nicht berücksichtigt
- Die Tätigkeit des Vereins / der Organisation sollte nicht gewinnorientiert sein

Organisatorische Kriterien

- Innerhalb 30. April sind die Anträge um Anerkennung der Angebote durch die örtlichen Organisationen und nicht von den Dachorganisationen auf Landes- oder Bezirksebene an den Schulrat zu stellen. Hierzu muss der auf der Homepage des Schulsprengels bereitgestellte Vordruck verwendet werden.
- Innerhalb 31. Mai genehmigt der Schulrat die vorgelegten Anträge um Anerkennung der Tätigkeiten der auf Landesebene akkreditierten Vereine / Organisationen und veröffentlicht den Beschluss zur Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote für die Pflichtquote (WPF) auf dem Anschlagbrett der Schule sowie auf der schuleigenen Homepage.
- Die Eltern können innerhalb 25. August (Toleranzspanne bis einschließlich 31. August) um Anerkennung der Tätigkeiten und um Reduzierung der verpflichtenden Unterrichtszeit in der Pflichtquote ansuchen. Hierzu muss der auf der Homepage des Schulsprengels bereitgestellte Vordruck verwendet werden.
- Vor Unterrichtsende werden die Eltern mittels Elternbrief hierzu informiert.

Die Organisationen halten die vorgesehenen Prozeduren zur Interessensbekundung und Dokumentation ein:

- Die Trainer/innen, Lehrer/innen, Ausbilder/innen... sind bekannt und weisen eine einschlägige Ausbildung bzw. ein einschlägiges Curriculum auf. Änderungen werden unverzüglich mitgeteilt.
- Die Arbeitszeiten sind bekannt und werden vorweg schriftlich definiert. Änderungen werden unverzüglich mitgeteilt.
- Die Organisationen dokumentieren Inhalte und Teilnahme und melden beides innerhalb 25. Mai der Schule schriftlich zurück. Ein evtl. Abbrechen der Tätigkeit wird der Schule unverzüglich schriftlich gemeldet. Häufiges unentschuldigtes Fehlen (mindestens 75% müssen frequentiert werden) hat die Ablehnung eines weiteren Antrags um Freistellung zur Folge und kann sich auf die Bewertung des Verhaltens auswirken.
- Der Antrag um Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote seitens der akkreditierten Vereine / Organisationen gilt für ein Jahr und muss jährlich innerhalb April seitens der einzelnen örtlichen Organisationen ajourniert werden. Die Anerkennung seitens des Schulrates wird bei Einhaltung aller vorgesehenen Prozeduren zur Interessensbekundung und Dokumentation stillschweigend verlängert.
- Die Initiative zur Interessensbekundung geht grundsätzlich von den außerschulischen Bildungsträgern aus.
- Die Schülerunfallversicherung greift im Zusammenhang mit der Nutzung außerschulischer Angebote nicht.

Gelesen, genehmigt und gefertigt:

DIE VORSITZENDE

Rienzner Rosa Maria




DIE SEKRETÄRIN

Carmen Obojes

